

Richtlinie für den Verfügungsfonds der Stadt Vreden

Der Rat der Stadt Vreden hat am 25. August 2015 in seiner 11. Sitzung die Einrichtung des Instrumentes Verfügungsfonds als zusätzliches Projekt des Integrierten Handlungskonzeptes in der Beschlussfassung des Rates vom 14. Dezember 2012 mit der Änderung vom 07. November 2013 (Herausnahme Projekt Nr. 19 – Bauliche Entwicklung am Markt) beschlossen.

Auf Grundlage des Punktes 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 richtet die Stadt Vreden für das Fördergebiet „Stadtumbaugebiet Innenstadt“ im Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ einen Verfügungsfonds zur Aufwertung, Stärkung und Attraktivitätssteigerung der Vredener Innenstadt ein.

Präambel

Das „Integrierte Handlungskonzept Innenstadt“ für die Stadt Vreden wurde im Jahr 2012 von dem Büro pp a I s pesch partner architekten stadtplaner aus Herdecke erarbeitet und soll die Innenstadt nach dem Leitbild des Vredener Dreiklangs (pp a I s 2012: 24f.) positiv entwickeln und zukunftsfähig gestalten. Der Fokus wird auf die Verknüpfung zwischen der Innenstadt als Wohn-, Arbeits- und Einkaufsstandort mit Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten sowie mit einer kulturellen Entwicklung gelegt. Seitdem wird mit Mitteln aus dem Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ an der Umsetzung der dort formulierten Ziele und Maßnahmen gearbeitet.

Das Handlungskonzept umfasst folgende Ziele der Zentrenentwicklung:

- Verbesserung der Aufenthalts- und Erlebnisqualität im öffentlichen Raum (Straßen, Plätze, Grünanlagen, Beleuchtung)
- Bewahrung und Wiederherstellung historischer Fassaden und Bausubstanz
- Bessere Ablesbarkeit der Stadteingänge
- Stärkere Verknüpfung der drei Zonen Zentrum, KulturQuartier, Berkelaue
- Einrichtung einer zentraler Koordination für die Handels- und Innenstadtentwicklung
- Verbesserung und Konzentration des Einzelhandels- und Gastronomieangebots
- Beseitigung und Zwischennutzung von Leerständen
- Vernetzung von Handelslagen
- Nutzung von Potenzialflächen
- Verbesserung des innerstädtischen Wohnungsangebots und des Wohnumfelds
- Stärkung des innerstädtischen Kulturangebots
- Vereinfachte Verkehrsführung und Orientierung
- Qualitative Sicherung des Parkplatzangebots
- Verbesserung der Fußwegeverbindung Berkelaue-Kirchengelände-Markt
- Optimierung der Zu- und Abfahrt am Kirchengelände

Das von der Stadt Vreden beauftragte citymanagement VREDEN betreut die Antragssteller hinsichtlich Fragen zum Instrument Verfügungsfonds und zur Antragsstellung sowie zur Erstellung des Verwendungsnachweises.

1 Ziel und Zweck der Förderung

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürgern, Eigentümern, Einzelhändlern, Unternehmern, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen etc. zu fördern, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch den Erhalt und die Entwicklung im Stadtumbaugebiet zu unterstützen. Kleinteilige, nicht kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen sollen durch den Verfügungsfonds angestoßen und mit finanziellem Beitrag sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden. Insbesondere zur Stärkung des innerstädtischen Hauptgeschäftsbereichs und des Wohnumfeldes können kleinteilige Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds einen wichtigen Beitrag leisten. Es wird dadurch zugleich die Möglichkeit eröffnet, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Als Gebietsabgrenzung für den Verfügungsfonds gilt das vom Rat der Stadt Vreden am 07.11.2013 beschlossene Fördergebiet „Stadtumbaugebiet Innenstadt“ von Vreden auf der Grundlage des Integrierten Handlungskonzepts in der Beschlussfassung des Rates vom 14.12.2012 i.V. mit der Änderung vom 07.11.2013 (Herausnahme Projekt Nr. 19 – Bauliche Entwicklung am Markt) Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Fördergebietes „Stadtumbaugebiet Innenstadt“ gefördert. Die Abgrenzung des Gebietes ist in Anlage 1 dargestellt und Teil dieser Richtlinie.

3 Antragsberechtigte

- 3.1 Antragsberechtigt sind alle privaten juristischen und natürlichen Personen.
- 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen bleiben Personal- und Sachausgaben der Gemeinde gem. Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 Abs. 5.3 (2)a.

4 Fördervoraussetzungen

- 4.1 Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet „Stadtumbaugebiet Innenstadt“ in Vreden eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.
- 4.2 Ein lokales Entscheidungsgremium, die Lenkungsgruppe, entscheidet über die Verwendung der Verfügungsfondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Das Gremium setzt sich sowohl aus Privaten als auch aus Vertretern der Stadtverwaltung und der Politik zusammen.
- 4.3 Für den Verfügungsfonds soll durch die Lenkungsgruppe für jedes Jahr ein eigener und einfacher Finanzierungs- und Maßnahmenplan erstellt werden mit einer Priorisierung der Maßnahmen.

5 Gegenstand der Förderung

- 5.1 Mittel aus dem Verfügungsfonds können für folgende zwei Maßnahmengruppen eingesetzt werden:
 - Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende beantragt wurden und die vom Entscheidungsgremium verbindlich in die Projektplanung aufgenommen werden.

- Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahres für dieses beantragt werden, über die die Lenkungsgruppe in der Regel vierteljährlich berät und die dann in die Projektplanung aufgenommen werden, wenn es der angesetzten Gesamtsumme für den Verfügungsfonds nicht entgegensteht.
- 5.2 Mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds können investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen und Projekte gefördert werden. Nicht investive Maßnahmen müssen zu 100% aus privaten Mitteln des Verfügungsfonds finanziert werden. Eine Übersicht von Projekt- und Maßnahmenbeispielen sind der Anlage 2 angefügt.
- 5.3 Projekte,
- welche Pflichtaufgaben der Kommune sind,
 - welche bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung),
 - mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
 - welche außerhalb des Fördergebiets „Stadtumbaugebiet Innenstadt“ liegen
 - welche der Gewinnerzielung dienen und
 - welche unbefristet sind
- können grundsätzlich nicht gefördert werden. Nicht förderfähig sind ebenfalls laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, reguläre Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sowie jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

6 Art, Umfang und Verwaltung der Mittel des Verfügungsfonds

- 6.1 Der Anteil der öffentlichen Mittel des Verfügungsfonds wird mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 6.2 Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50% aus öffentlichen Mitteln und zu 50% aus privaten Mitteln zusammen. Mit den öffentlichen Mittel werden max. 50% der förderfähig anerkannten Kosten gefördert.
- 6.3 Es werden für den Verfügungsfonds Städtebaufördermittel (Bund, Land, Kommune) von insgesamt 50.000 Euro bereitgestellt, für deren Einsatz weitere 50.000 Euro privater Mittel eingebracht werden müssen. Die Laufzeit entspricht gemäß der bereitgestellten Fördermittel zunächst die Jahre 2016 bis 2020. Die Gesamtsumme sollte wenn möglich gleichmäßig auf die fünf Jahre aufgeteilt werden, die Verteilung ist aber nicht zwingend.
- 6.4 Verwalter des Verfügungsfonds ist der Fachbereich III Stadtentwicklung der Stadt Vreden mit dem Citymanagement Vreden. Das genaue Procedere und die Aufgabenverteilung werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Fachbereich III Stadtentwicklung und dem Citymanagement festgelegt.
- 6.5 Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.
- 6.6 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.

7 Antragstellung, Verfahren und Auszahlung

- 7.1 Antragsberechtigt sind alle privaten juristischen und natürlichen Personen.
- 7.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an das Citymanagement Vreden zu richten:

citymanagement VREDEN
Aylin Meßing-Branse
Kirchplatz 14
48691 Vreden

Es ist das Antragsformular des citymanagements VREDEN zu verwenden (siehe Anlage 4 zu dieser Richtlinie). Anträge können ganzjährig gestellt werden.

- 7.3 Die Weitergabe von Verfügungsfondsmitteln durch die Stadtverwaltung Vreden an die Antragsstellenden erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung. Bei einem Finanzvolumen von mehr als 2.000 Euro (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gem. §25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind zu beachten.
- 7.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

8 Lenkungsgruppe

- 8.1 Das Entscheidungsgremium Lenkungsgruppe entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Die Lenkungsgruppe berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes für das Fördergebiet „Stadtumbaugebiet Innenstadt“ der Stadt Vreden.
- 8.2 Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst vieler Akteure in der Innenstadt abbilden und sich sowohl aus Vertretern der Privaten als auch aus Vertretern der Stadtverwaltung und der Politik zusammensetzen.
- 8.3 Liste der Mitglieder der Lenkungsgruppe (siehe Anlage 3)
- 8.4 Für jedes ständige Mitglied der Lenkungsgruppe ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Mit Zustimmung der Lenkungsgruppe ist ein Mitgliederwechsel möglich.
- 8.5 Die Lenkungsgruppe entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder der Lenkungsgruppe. Es ist ein Vertreter stimmberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied abwesend ist. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).
- 8.6 Neben Mitgliedern und ihren benannten Vertretern werden Berater benannt, welche ebenfalls an den Sitzungen der Lenkungsgruppe teilnehmen. Berater tragen zum Querschnitt der Interessen bei. Berater sind nicht stimmberechtigt.
- 8.7 Die Lenkungsgruppe ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

- 8.8 Die Auswahl von Maßnahmen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds erfolgt entsprechend der folgenden Kriterien:
- Gebietskriterium: Bezieht sich das Projekt auf das Programmgebiet?
 - Zielgruppenkriterium: Werden Akteure aus dem Programmgebiet einbezogen?
 - Entwicklungskriterium: Wird durch das Projekt eine Entwicklung in Gang gesetzt (Anschubwirkung) oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützt?
 - Nachhaltigkeitskriterium: Bewirkt oder unterstützt das Projekt direkt oder indirekt eine längerfristige Entwicklung? Hat oder unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Gebiet?
 - Kooperationskriterium: Wird mit dem Projekt die Entstehung oder Stärkung privat-öffentlicher Kooperationen gefördert?
 - Zielerreichung: trägt die Maßnahme zum Erreichen der im Handlungskonzept formulierten Ziele der Gesamtmaßnahme bei?

9 Bewilligung und Mittelverwendung

- 9.1 Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadtverwaltung bestätigt worden ist.
- 9.2 Die Bewilligung erfolgt schriftlich per förmlichen Zuwendungsbescheid durch die Stadt Vreden.
- 9.3 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch die Stadt Vreden in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.
- 9.4 Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.
- 9.5 Die Lenkungsgruppe kann jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen oder Dritte mit der Überprüfung beauftragen.
- 9.6 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an das citymanagement VREDEN zu senden. Der Verwendungsnachweis besteht aus der Dokumentationsvorlage und insgesamt folgenden Unterlagen:
- Kurzdokumentation / Erläuterung zur durchgeführten Maßnahme
 - Fotos zur freien Verwendung
 - Ggf. Belege der Öffentlichkeitsarbeit
 - Vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht
 - Alle Originalrechnungen
 - Angebote mit Preisvergleich bei Kosten über 2.000 Euro (netto)
- 9.7 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

10 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen (wie z.B. Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände) beträgt 5 Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust durch Selbstverschulden.

11 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

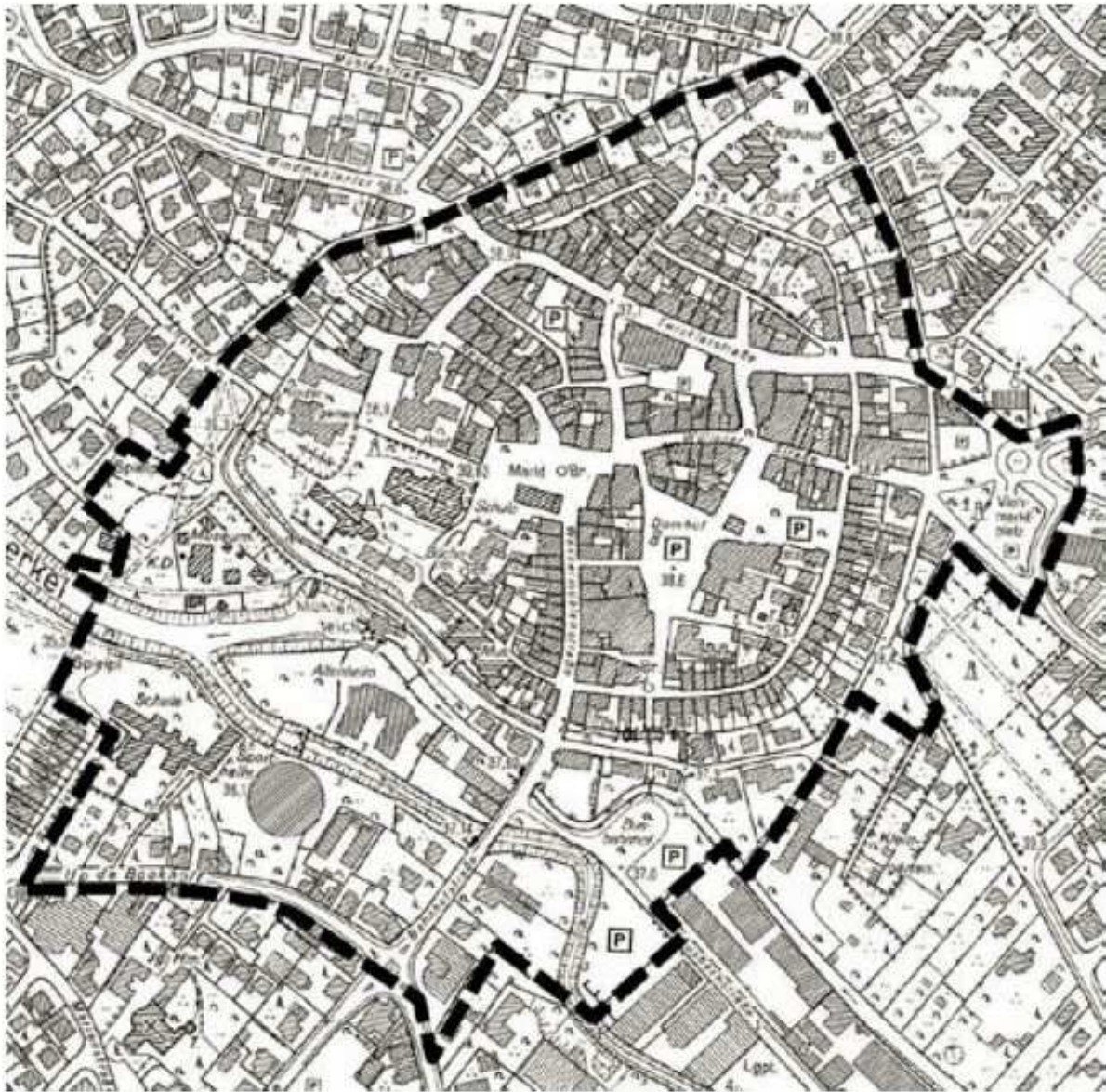
12 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Vreden in Kraft. Sie gilt für den Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten.

Anlagen zur Richtlinie Verfügungsfonds

- 1 Abgrenzung Fördergebiet / Geltungsbereich der Richtlinie
- 2 Beispiele: Maßnahmen und Projekte im Rahmen des Verfügungsfonds
- 3 Mitglieder der Lenkungsgruppe
- 4 Antragsformular Verfügungsfonds
- 5 Formular Verwendungsnachweis Verfügungsfonds

**Anlage zur Richtlinie Verfügungsfonds 1:
Abgrenzung Fördergebiet/ Geltungsbereich der Richtlinie**



Das Fördergebiet beinhaltet die historische Altstadt Vredens, welche mehrheitlich durch den „Butenwall“ markiert wird. Weiterhin zählen die Bereiche der ehemaligen Stiftsimmunität, bestehend aus Kirche St. Georg, der Stiftskirche St. Felicitas sowie dem umgebenden Kirchplatz, und der südlich an den Kirchbereich angrenzende Grünraum der Berkel mit Stadtgraben sowie Ausbach sowie die angrenzende Bebauung bis zur Straße „Up de Bookholt“ zum Geltungsbereich.

Anlage zur Richtlinie Verfügungsfonds 2:

Beispiele: Maßnahmen und Projekte im Rahmen des Verfügungsfonds

Investive Maßnahmen (finanzierbar mit 50% Fördermitteln und 50% privaten Mitteln)

- u. a. Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum (als Inszenierung des Quartiers und Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung)
- bauliche Gestaltung von Eingangssituationen in ein Quartier (Ablesbarkeit von Quartieren)
- Umbau von Hinterhöfen (z. B. Gestaltung von Garagen, Mülltonnenabstellplätzen ...)
- Aufstellen von Beschilderungs- und Leitsystemen
- Aufstellen von Informationstafeln über den Handelsbesatz (ähnlich wie in Einkaufszentren)
- Aufbau von Informationsterminals
- Gestaltung/Einrichtung von Plätzen u. a. Taxihalteplätzen
- Aufstellen von Bannern zur Beeinflussung der räumlichen Wirkung von Straßen
- Zwischennutzung von Baulücken (Gestaltung und Nutzung auf Zeit)
sowie weitere Ausstattung wie z. B.
- Grün- und Blumengestaltung,
- Bänke/Verweilmöglichkeiten,
- Spielgeräte/Spielstationen für Kinder
- Bewegungsflächen für Generationen,
- Fahrradständer,
- Müllbehälter/Aschenbecher,
- Gestaltung von Schalt- und Stromkästen,
- Neugestaltung von Straßenräumen,
- Kunst im öffentlichen Raum,
- Bau von öffentlichen Toilettenanlagen

Investitionsvorbereitende Maßnahmen (finanzierbar mit 50% Fördermitteln, 50% privaten Mitteln):

- Analysen und Konzepte, die für die Umsetzung der o. g. Maßnahmen notwendig sind (z. B. Lichtkonzept, Masterplan Licht, Möblierungskonzepte, Verweilkonzepte, Platzkonzepte)
- Standortprofile (Schwerpunkt Einzelhandel, Flächennutzung, Branchenmix/quasi als Minigutachten für das Quartier)
- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- Umnutzungskonzepte für (Laden-)Flächen
- Beratung von Immobilieneigentümern (Schwerpunkte: Gestaltung und Nutzung von Immobilien – insbesondere in den Erdgeschosslagen – Zusammenlegung von benachbarten Ladenlokalen ...)
- Gestaltungsleitfäden (für Schaufenster, Werbeanlagen, Auslagen von Geschäften im öffentlichen Raum, Außengastronomie ...)
- Durchführung von Wettbewerben (z. B. für die künstlerische Gestaltung von Schaltkästen, Kunst im öffentlichen Raum)
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen

- Beauftragte Dritte, die die Umsetzung des Verfügungsfonds unterstützen oder fachlich begleiten

Nicht-investive Maßnahmen (zu 100 % aus privaten Mitteln des Verfügungsfonds zu finanzieren)

- Aufbau und Pflege einer Immobiliendatenbank
- Ladenflächenmanagement
- Neugestaltung von Anlieferverkehr
- Veranstaltungen zur Frequenzsteigerung, Kundenbindung/Kundenneugewinnung
- Serviceoffensiven zur Kundenbindung
- Einrichtung von Kinderbetreuung
- Einrichten einer Gepäckaufbewahrung
- Lieferservice von Kunden
- Marketingaktionen aller Art (Broschüren, Flyer) – insbesondere zur Markenbildung, Information und Orientierung
- Parkgebührenerstattung
- Standortbroschüren für Investoren/Immobilien Eigentümer
- Einstellen von Quartiershausmeistern oder Servicekräften
- Kontrolldienste im Quartier
- Ergänzung der Reinigungsintervalle im Straßenraum
- Runde Tische für Makler und Architekten
- Einrichtung von „Flächenpools“ zur Optimierung des Branchenmixes
- Entwicklung neuer Mietmodelle für Eigentümer
- Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen
- Schaufenstergestaltungswshops

Die Aufzählung der Maßnahmen ist nicht abschließend.

**Anlage zur Richtlinie Verfügungsfonds 3:
Mitglieder der Lenkungsgruppe**

Name	Institution	Vertretung durch
Christoph Holtwisch	Stadtverwaltung Vreden	Joachim Hartmann
Heinz Gewering	CDU	Heinrich Wildenhues
Reinhard Laurich	SPD	Carolin Heuer
Karin Otto	Vreden Stadtmarketing GmbH	Nicole Wessels-Jedamzik
Matthias Plewa	Vredener Wirtschafts- vereinigung (VWV) e.V.	Anne Render
Markus Thesing	VWV e.V., Einzelhandel Club	Christiane Lechtenberg
Rolf Elsing	VWV e.V., Tourismus Club	Michael Meyerink
Marlies Röring	VWV e.V., Industrie Club	Franz-Wilhelm Frankemölle
Christian Gewers	Ideenfabrik Vreden	Sonja Meyer
Klaus Ostendorf	Bürgerstiftung Vreden	Jutta Tausendfreude
Guido Leeck	Heimat- und Altertumsverein der Vredener Lande e.V.	Hubert Krandick
Agnes Schültingkemper	Bündnis für Familie in Vreden e.V.	Gertrud Welper

Berater der Lenkungsgruppe

Name	Institution	Vertretung durch
Sandra Lentfort	Bündnis 90/ Die Grünen	Gerd Welper
Elmar F. Kampshoff	UWG	Heinz-Josef Ostendorf
Heinrich Noldes	FDP	Hendrik Mulder
Aylin Meßing-Branse	citymanagement VREDEN	Anne Kraft
Christian Micheel	Stadtverwaltung Vreden	Anja Heufekes

Anlage zur Richtlinie Verfügungsfonds 4:

Antragsformular Verfügungsfonds

Zur Beantragung der Finanzierung einer Maßnahme aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ im Entwicklungsgebiet „Innenstadt“ ist dieses Antragsformular auszufüllen und citymanagement der Stadt Vreden einzureichen:

citymanagement VREDEN
Aylin Meßing-Branse
Kirchplatz 14
48691 Vreden

1. Allgemeine Angaben

1.1 Antragssteller

Name, Vorname: _____

Institution: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Weitere Ansprechpartner:

1.2 Bankverbindung des Antragsstellers

Kontoinhaber _____

IBAN _____

Institution _____

2. Inhalt des Antrages

2.1 Name und Beschreibung der geplanten Maßnahme

Name _____

Beschreibung _____

Art der Maßnahme (siehe Richtlinie Anlage 1)

- investiv
- investitionsvorbereitend
- nicht investiv

2.2 Maßnahmenbeginn und Ende der Maßnahme

Beginn _____

Ende _____

2.3 Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme (Karte siehe Anlage 1)

Straßen _____

2.4 Ziele der Maßnahme/ Nutzen und erwartete Effekte der Maßnahme für die Innenstadtstärkung

3. Kosten und Finanzierung

3.1 Gesamtkosten für die Maßnahme sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (Angebot/ ggf. Vergleichsangebote siehe Anlage 2)

Gesamtkosten: _____ Euro

einzelne Positionen: _____

(falls bestehend) _____

3.2 Finanzierung der Maßnahme (Bescheinigung der Kostenübernahme des privaten Anteils siehe Anlage 3)

Hiermit erkläre ich mich mit den Inhalten der Richtlinie für den Verfügungsfonds der Stadt Vreden einverstanden. Weiterhin erkläre ich mich, die Zweckbindungsfrist von 5 Jahren für investive Maßnahmen einzuhalten und bei Verlust durch Selbstverschulden die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Anschaffungsdatum zu gewährleisten.

Richtlinie für den Verfügungsfonds der Stadt Vreden (Stand 17.03.2016)

Anlagen zum Antragsformular Verfügungsfonds

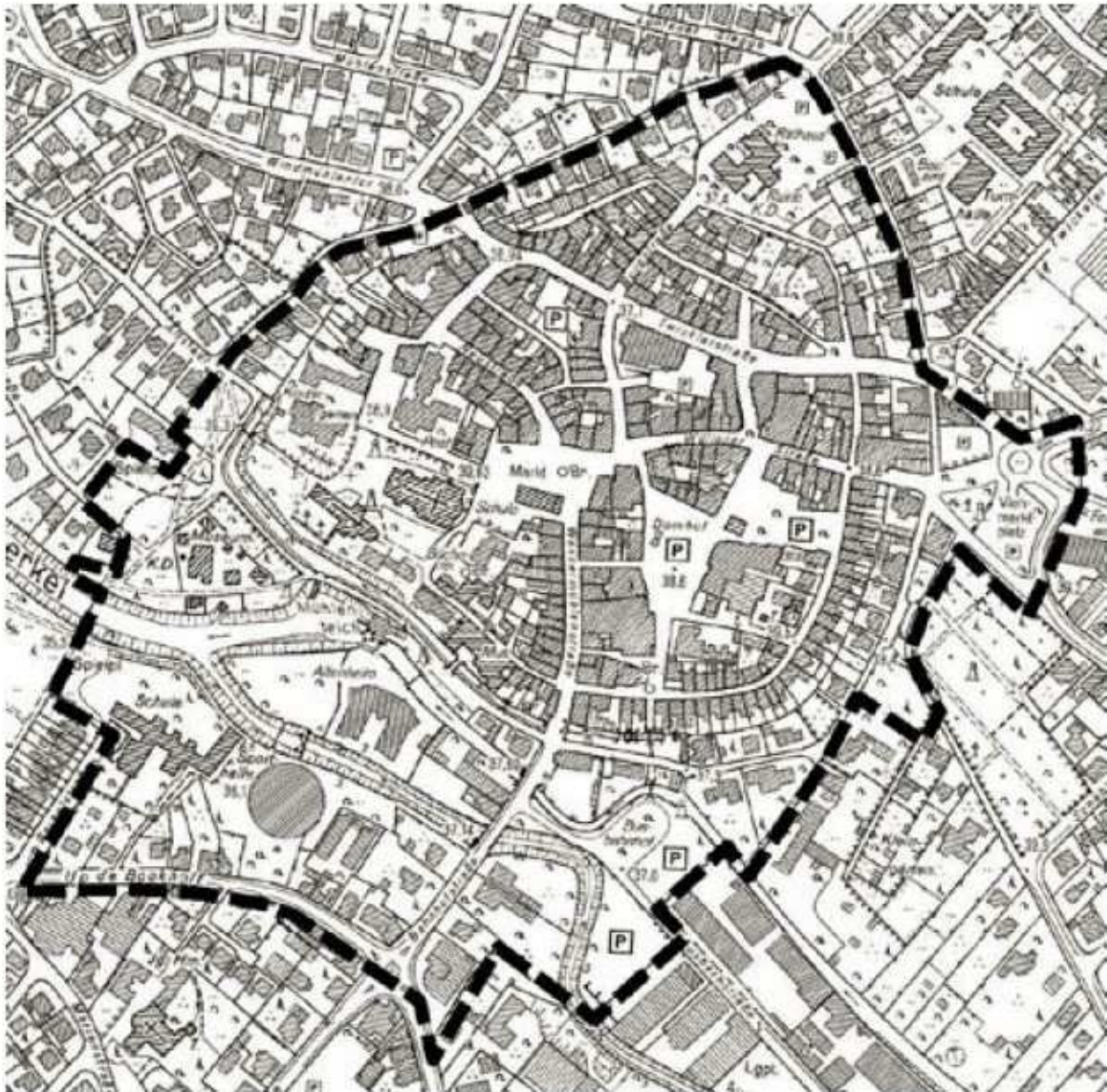
- 1 – Abgrenzung Programmgebiet/ Geltungsbereich der Richtlinie
- 2 – Gesamtkosten
- 3 – Kostenübernahmeerklärung

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Antragsstellers: _____

Richtlinie für den Verfügungsfonds der Stadt Vreden (Stand 17.03.2016)

**Anlage zum Antragsformular Verfügungsfonds 1:
Abgrenzung Programmgebiet/Geltungsbereich der Richtlinie**



Richtlinie für den Verfügungsfonds der Stadt Vreden (Stand 17.03.2016)

**Anlage zum Antragsformular Verfügungsfonds 2:
Gesamtkosten**
Angebot (ggf. Vergleichsangebote) anfügen

Anlage zum Antragsformular Verfügungsfonds 3: Kostenübernahmeerklärung

Institution/Organisation: _____
Vertreten durch: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Ort: _____

citymanagement VREDEN
Aylin Meßing-Branse
Kirchplatz 14
48691 Vreden

Vreden, den _____

Kostenübernahmeerklärung im Rahmen des Verfügungsfonds

Sehr geehrte Frau Meßing-Branse,

hiermit bestätige ich, dass ich als Antragsteller den privaten Anteil für die oben genannte Maßnahme _____ trage.

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen _____ € netto und _____ € brutto. Der privat zu tragende Kostenanteil beläuft sich auf _____% der Gesamtkosten, was einer Summe von _____ € entspricht. Eventuelle Mehrkosten über die Angebotssumme hinaus werden ebenfalls vom Antragsteller getragen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage zur Richtlinie Verfügungsfonds 5:

Formular Verwendungsnachweis Verfügungsfonds

Zur Auszahlung der öffentlichen Mittel an den Antragsteller muss der Stadtverwaltung Vreden spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Projektes ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Dieser ist beim citymanagement der Stadt Vreden einzureichen:

citymanagement **VREDEN**

Aylin Meßing-Branse

Kirchplatz 14

48691 Vreden

1. Inhalt des Verwendungsnachweises

- 1.1 Kurzdokumentation
Bitte erläutern Sie die durchgeführte Maßnahme (ca. 800 Zeichen)

- 1.2 Fotodokumentation der Maßnahme
Bitte Foto(s) der Maßnahme einfügen:

1.3 Belege der Öffentlichkeitsarbeit
Bitte fügen Sie, wenn vorhanden, entsprechende Belege der Öffentlichkeitsarbeit und Presseartikel ein.

2. Kosten und Finanzierung

2.1 Vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht
(siehe Rechnung Anlage 1)

Gesamtkosten: _____ Euro

einzelne Positionen: _____

(falls bestehend) _____

2.2 Kontoauszüge

Als Beleg für die tatsächliche Mittelausgabe, fügen Sie bitte digital oder als Anlage 2 an das Dokument Kontoauszüge bei. (Bitte andere Positionen unkenntlich machen)

Anlagen zum Formular Verwendungsnachweis Verfügungsfonds

1 – Rechnung

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Antragsstellers: _____

Richtlinie für den Verfügungsfonds der Stadt Vreden (Stand 17.03.2016)

Anlage zum Formular Verwendungsnachweis Verfügungsfonds 1:

Rechnung

Rechnungen anfügen